

**Anordnung  
über den Einsatz von Halbzeug aus Kupfer  
vom 20. November 1975**

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III Nr. 31 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

Diese Anordnung gilt für den Einsatz folgender Halbzeuge aus Kupfer gemäß Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung Nichtisenmetalle:

- ELN 122 51 HO Bleche und Bänder aus Kupfer
- ELN 122 51 130 Stangen und Profile aus Kupfer
- ELN 122 51 170 Rohre aus Kupfer unter 1 mm Wanddicke
- ELN 122 51180 Rohre aus Kupfer ab 1 mm Wanddicke
- ELN 135 76 002 Drahtseile aus Kupfer.

**§ 2**

- (1) Die Verwendung der im § 1 genannten Erzeugnisse für
- Behälter und Speicher
  - dekorative Zwecke
  - Raum- und Tafelschmuck
  - architektonische Zwecke
  - Rohrleitungen
  - Schienenverbinder für Fahrströme bei Gleichstrombahnen ist unzulässig.

(2) Ausnahmegenehmigungen sind vom wirtschaftsleitenden Organ unter Vorlage einer technisch-ökonomischen Begründung mit Bedarfseinschätzung bei der Stahlberatungsstelle zu beantragen. Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von Halbzeug aus Kupfer für Raum- und Tafelschmuck durch volkseigene Betriebe, PGH und private Handwerker sind beim Ministerium für Kultur zu beantragen, das die von ihm befürworteten Anträge der Stahlberatungsstelle zur Entscheidung zuleitet.

**§ 3**

Anstelle von Halbzeug aus Kupfer gemäß § 1 sind in steigendem Umfang Substitutionswerkstoffe vorzusehen, deren Auswahl entsprechend den charakteristischen Eigenschaften des Erzeugnisses vorzunehmen ist.

**§ 4**

Sofern der Einsatz von Halbzeug aus Aluminium oder von Halbzeug aus Zink vorgesehen ist, sind die entsprechenden Einsatzbestimmungen zu beachten.

**§ 5**

Zur »Durchsetzung« dieser Werkstoffeinsatzbestimmung haben die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe Konzeptionen auszuarbeiten, die von der Stahlberatungsstelle Freiberg zu beurteilen und zu bestätigen sind.

**§ 6**

Der Einsatz der im § 1 genannten Halbzeuge aus Kupfer für Neu- oder Weiterentwicklungen von Technologien oder Konstruktionen mit Seriencharakter ist genehmigungspflichtig. Die Einsatzgenehmigung ist in Form eines staatlichen Prüfbescheides von der Stahlberatungsstelle Freiberg gemäß den §§ 4 und 5 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 33 S. 346) einzuholen.

**§ 7**

Diese Anordnung gilt nicht für den Einsatz von Blankdraht sowie Lack- und Wickeldrähten aus Kupfer für elektrische Leit Zwecke. Der materialökonomische Einsatz dieser Erzeug-

nisse wird durch die Kabelversorgungsanordnung vom 1. August 1973 (Sonderdruck Nr. 763 des Gesetzblattes) geregelt.

**§ 8**

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Werkstoffeinsatzbestimmung wird vom VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck (bilanzbeauftragtes Organ) durchgeführt.

**§ 9**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1975

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber**

**Anordnung  
über die Genehmigung und Registrierung  
von Berichterstattungen  
und über Bevölkerungsbefragungen**

**vom 27. November 1975**

Gemäß § 18 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird zur Durchsetzung einer exakten Ordnung auf dem Gebiet der fachlichen Berichterstattungen sowie für die Durchführung von Bevölkerungsbefragungen folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Genehmigung und Registrierung fachlicher Berichterstattungen und für die Genehmigung von Bevölkerungsbefragungen.

(2) Fachliche Berichterstattungen, die gemäß § 18 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über den eigenen Bereich eines Staatsorgans, eines wirtschaftsleitenden Organs, des VdK und der VdGB hinausgehen, und Bevölkerungsbefragungen bedürfen vor ihrer Durchführung der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik. Der Genehmigungsvermerk gemäß Anlage ist auf den Erhebungsvordruck anzubringen.

(3) Nicht der Genehmigungspflicht unterliegen die fachlichen Berichterstattungen und Bevölkerungsbefragungen, die durch Gesetze und Verordnungen gesondert geregelt sind.

(4) Fachliche Berichterstattungen, die nicht genehmigungspflichtig sind, sind durch einen Registriervermerk zu kennzeichnen.

**I.**

**Fachliche Berichterstattungen**

**Genehmigung**

**§ 2**

(1) Anträge zur Genehmigung von fachlichen Berichterstattungen gemäß § 1 Abs. 2 sind auf dem dafür festgelegten Formular\*

- an die Zentralstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn sich die Berichterstattung über mehr als einen Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt,
- an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn sich die Berichterstattung über mehr als einen Kreis des Bezirkes erstreckt,

\* Antragsformulare sind bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzufordern.